

Stichwort: Überstunden bei Wechselschicht- und Schichtarbeit

§ 7 Abs. 8 TVöD

Frage: Ab wann entstehen Überstunden bei Wechselschicht- und Schichtarbeit?

Antwort: Auch bei Wechselschicht- und Schichtarbeit setzt der Begriff der Überstunden voraus, dass diese Arbeitsstunde von dem Arbeitgeber angeordnet worden ist.

Abweichend von Absatz 7 sind im Fall von Wechselschicht- und Schichtarbeit „die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden“ das Normalmaß. Ausgangspunkt für die Überstundenberechnung sind demgemäß die vorher im Schichtplan jeweils für den Arbeitstag festgelegten einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden.

Mit dem im Schichtplan „festgelegten“ und den „vorgesehenen“ Arbeitsstunden haben die TV-Parteien Abweichungen von dem – oftmals für ein ganzes Jahr im Voraus aufgestellten – Schichtplan einfangen wollen. Kann der maßgebende Schichtplan in der Praxis nicht eingehalten werden, sind nicht nur die tatsächlich geleisteten (festgelegten) Arbeitsstunden zu berücksichtigen, sondern zusätzlich die darüber hinausgehenden, im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden.

Übersteigen die angeordneten Arbeitsstunden die für den Arbeitstag im Schichtplan festgelegten und vorgesehenen Arbeitsstunden, so entstehen Überstunden nur dann, wenn sie im Schichtplanturnus nicht so weit ausgeglichen werden, dass die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten eingehalten wird. Der Begriff Schichtplanturnus ist in der Vorschrift nicht definiert. Er beschreibt den Zeitraum, für den der Schichtplan in dem Betrieb für gewöhnlich vorher festgelegt wird. Oftmals wird dies ein Vier-Wochen- oder Monats-Rhythmus sein. Wird jedoch ein Schichtplan für ein gesamtes Jahr im Voraus festgelegt, erweitert sich damit auch der Ausgleichszeitraum auf ein ganzes Jahr.